

brauche ihrer Waffen Erforderliche zu veranstalten; die wirkliche thätige Anwendung derselben soll in der Regel nur auf Antrag der obrigkeitlichen Behörden eintreten. In Nothfällen aber hat auch der Garnisonscommandant nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung unmittelbaren Befehl dazu zu geben,

und

wenn die Tumultuanten den nach den Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr an sie zu erlassenden Ermahnungen der obrigkeitlichen oder Militairbehörden keine Folge leisten, oder sich der Communalgarde oder dem stehenden Militair thätlich widersetzen, soll der Gebrauch der Waffen gegen die Aufrührer gestattet werden.

Ergiebt sich nun hieraus unleugbar,

daß in der Regel bei entstandenem Tumult das Militair nur erst auf Requisition der Civilbehörde einzuschreiten habe und einzuschreiten berechtigt sei,

so stellt sich auch vor Allem die Frage heraus:

ob in dem vorliegenden Falle eine Requisition einer Civilbehörde stattgefunden habe,

und da dieses Seite 22 der ministeriellen Bekanntmachung vom 29. September 1845 unter Beziehung auf die der Deputation mitgetheilten Commissionsacten versichert wird, so sieht man sich veranlaßt, über die stattgehabten commissarischen Erörterungen Einiges zu erwähnen, um so mehr, da aus einigen der eingegangenen und an die Deputation überwiesenen Petitionen zu ersehen ist, daß man die stattgehabten und veröffentlichten Erörterungen zum Theil aus einem unrichtigen Gesichtspunkte aufgefaßt und ungenügend gefunden hat. Hierüber konnte man die beste Auskunft nur in dem ertheilten Commissoriale finden, und da dieses bei der erwähnten, im Druck erschienenen ministeriellen Bekanntmachung nicht enthalten war, so hat das hohe Ministerium der Deputation eine Abschrift des Commissoriale mitgetheilt, die unter A. dem Berichte beigefügt ist. Es ergiebt sich daraus,

daß auf den eigenen Antrag des Stadtraths zu Leipzig und in Betracht der nach den Anzeigen der Behörden über das Geschehene umlaufenden verschiedenartigen und einander widersprechenden Gerüchte eine commissarische Erörterung über die Veranlassung, den Zusammenhang und Hergang des beklagenswerthen Ereignisses anzuordnen für nöthig erachtet worden,

und es ist ausdrücklich noch hinzugefügt worden,

daß es sich bei diesem Antrage keineswegs um Einleitung eines polizeilichen oder criminellen Verfahrens gegen bestimmte Individuen handle, als welches vielmehr unabhängig hiervon nach wie vor den competenten Behörden überlassen bleibe, sondern es lediglich darum zu thun sei, den thatsächlichen Verlauf des Ereignisses in seinem vollen Umfange und in seinen Einzelheiten möglichst vollständig aufzuklären und festzustellen.

Da nun die Commission innerhalb dieser in dem Commissoriale ihr gestellten Schranken bei den von ihr angestellten Erörterungen sich gehalten hat, wie aus den mitgetheilten drei Stück Acten sich ergiebt, und sich darauf beschränkt hat, von den verschiedenen Civil- und Militairbehörden Erklärungen zu erfordern, Alle, von denen man erwarten konnte, daß sie eine Wissenschaft von der Sache haben könnten, zu befragen, die Aussagen zu Protocoll zu nehmen, so kann auch davon keine Rede sein, als ob irgend Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen,

oder davon, als ob eine Untersuchung stattgefunden und eingeleitet, oder einer einzuleitenden Untersuchung vorgegriffen worden sei. Um nun auf die Frage zurückzukommen, ob von der Civilbehörde eine Requisition an die Militairbehörde wirklich erfolgt sei, daß das Militair einschreiten solle, so ist dieses vollständig durch die Acten an den aus denselben Seite 22 der Bekanntmachung angeführten Stellen dargethan worden, insonderheit versichert Regierungsrath Ackermann, welchem die Vertretung des Kreisdirectors in dessen Abwesenheit oblag, daß er den Obersten v. Buttlar, den Garnisonscommandanten, um Herbeiziehung des Militairs zu Stillung des Tumults requirirt habe, und Letzterer versichert, daß diese Requisition an ihn ergangen sei, auch ist dasselbe von mehreren befragten Personen bestätigt, von Niemandem widersprochen worden. Wenn in den eingegangenen Petitionen zum Theil auch darauf hingedeutet worden, als ob vorzugsweise vor dem Militair erst die Communalgarde herbeizuziehen und zu verwenden gewesen wäre, so ist einestheils zu erwägen, daß, wenn in dem

Regulativ für Errichtung von Communalgarden vom 29. November 1830

Folgendes enthalten ist:

Der Zweck derselben ist, durch eine ehrenvolle Verbindung von Einwohnern aller Stände die öffentliche Ruhe und gesellige Ordnung zu erhalten, so wie, das öffentliche und Privateigenthum zu sichern. Sie haben demnach den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren und entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterstützen,

daraus doch keineswegs zu folgern, daß bei entstehendem Tumult, ehe zu Requisition des Militairs zu verschreiten sei, die Communalgarde zu requiriren, und nur dann, wenn die Communalgarde der Requisition nicht nachkomme, oder zu Unterdrückung des Tumults nicht ausreichend sich zeige, zu Requisition des Militairs übergegangen werden dürfe. Uebertheils sehen die mitgetheilten Acten außer Zweifel, besonders Bl. 6, Bl. 32 und Bl. 92 flg. Vol. I., daß die Herbeiziehung der Communalgarde allerdings in Frage gestellt worden, allein wegen des Zeitverlusts, der damit verbunden gewesen wäre, wenn die Communalgarde durch Generalmarsch hätte versammelt werden sollen, worauf der Commandant der Communalgarde selbst aufmerksam gemacht, sofort zu Requisition des Militairs verschritten worden. Hierzu kommt aber auch noch, daß, wenn der Garnisonscommandant von der Civilbehörde aufgefordert wurde, das Militair herbeizuziehen, er nicht berechtigt war, die Hülfe unter der Einwendung zu verweigern, daß erst die Hülfe der Communalgarde anzurufen, und nur subsidiarisch militairische Hülfe zu gewähren sei. Bei der weiter unten erfolgenden Prüfung der an die Deputation verwiesenen Beschwerde der Leipziger Stadtverordneten wird man auch darauf eingehen, in wie fern die dem Kreisdirector zu Leipzig angewiesene Stellung den städtischen Behörden gegenüber sich rechtfertigen lasse, auf den Umstand aber, der hier vorliegt, und nur darauf sich beschränkt, daß das Militair auf Requisition der Civilbehörden, zu denen die Kreisdirection doch als höhere Instanz gerechnet werden muß, eingeschritten sei, keinen Einfluß haben kann. Muß daher die Deputation ihre Ueberzeugung dahin aussprechen,

daß die an den Garnisonscommandanten erlassene Requisition, Militair zu Unterdrückung des Tumults zu verwenden, ihn nicht nur berechtigt, sondern auch ver-